

Gebührenverordnung
für
Wasserversorgungsanlagen
der
Gemeinde Rheinau
(GebWvVo)

Vorlage zuhanden Gemeindeversammlung

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1.1	Grundsatz	3
Artikel 1.2	Umfang der Anlagen	3
2.	FINANZIERUNG	
Artikel 2.1	Kostendeckung	3
Artikel 2.2	Spezialfinanzierung	3
Artikel 2.3	Gebührenstruktur	3
Artikel 2.4	Erschliessungsbeiträge	3
3.	BENUTZUNGSGEBÜHR	
Artikel 3.1	Gebührenpflicht	3
Artikel 3.2	Gebührengliederung	4
Artikel 3.3	Grundsätzliche Aufteilung Benützungsgebühr	4
Artikel 3.4	Grundgebühr	4
Artikel 3.4.1	Nennleistung des Wasserzählers	4
Artikel 3.4.2	Mehrere Wasserzähler	4
Artikel 3.5	Mengenpreis	4
Artikel 3.5.1	Berechnung gemessener Verbrauch	4
Artikel 3.5.2	Ungemessener Verbrauch	
Artikel 3.6	Bauwasser	4
Artikel 3.7	Spezielle Bedingungen	4
Artikel 3.8	Gebührenfestsetzung	5
4.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	
Artikel 4.1	Gebührenpflicht	5
Artikel 4.2	Bemessung	5
5.	BESONDERE VERHÄLTNISSE	
Artikel 5.1	Besondere Verhältnisse	5
6.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	
Artikel 6.1	Zahlungspflicht	5
Artikel 6.2	Benutzungsgebühren	5
Artikel 6.3	Anschlussgebühren	5
Artikel 6.4	Verzugszins und Richtigstellung	5
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 7.1	Einsprachen	6
Artikel 7.2	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1
 Grundsatz Die Gemeinde Rheinau erhebt, gestützt auf Artikel 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Artikel 46 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen, folgende Gebühren:
 a) Benützungsgebühren
 b) Anschlussgebühren
 c) Bauwassergebühren

Artikel 1.2
 Umfang der Anlagen Die öffentliche Wasserversorgung umfasst sämtliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz, Steuer- und Überwachungsanlagen sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen der Zweckverbände.

Artikel 2 Finanzierung

Artikel 2.1
 Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Artikel 2.2
 Spezialfinanzierung Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

Artikel 2.3
 Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benützungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.4
 Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.

Artikel 3 Benützungsgebühren

Artikel 3.1
 Gebührenpflicht Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Gebührengliederung	<p>Artikel 3.2</p> <p>Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> - nämlich als Grundgebühr je angeschlossenen Zähler, aufgrund der gemäss Art. 3.4.1 festgelegten Nennleistung und - als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³). <p>Bauwassergebühren werden gemäss Artikel 3.6 erhoben.</p>																											
Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	<p>Artikel 3.3</p> <p>Die Grundgebühr darf maximal einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.</p>																											
Nennleistung des Wasserzählers	<p>Artikel 3.4 Grundgebühr</p> <p>Artikel 3.4.1</p> <p>Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:</p> <table border="1" data-bbox="544 891 1206 1211"> <thead> <tr> <th>Nennweite Zoll</th> <th>Nennweite mm</th> <th>Nennleistung Q_{max} m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>½</td><td>15</td><td>3</td></tr> <tr><td>¾</td><td>20</td><td>5</td></tr> <tr><td>1</td><td>25</td><td>7</td></tr> <tr><td>1 ¼</td><td>32</td><td>12</td></tr> <tr><td>1 ½</td><td>40</td><td>20</td></tr> <tr><td>2</td><td>50</td><td>30</td></tr> <tr><td>2 ½</td><td>65</td><td>70</td></tr> <tr><td>3</td><td>80</td><td>110</td></tr> </tbody> </table>	Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q _{max} m ³ /h	½	15	3	¾	20	5	1	25	7	1 ¼	32	12	1 ½	40	20	2	50	30	2 ½	65	70	3	80	110
Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q _{max} m ³ /h																										
½	15	3																										
¾	20	5																										
1	25	7																										
1 ¼	32	12																										
1 ½	40	20																										
2	50	30																										
2 ½	65	70																										
3	80	110																										
Mehrere Wasserzähler	<p>Artikel 3.4.2</p> <p>Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine reduzierte Mietgebühr verrechnet.</p>																											
Berechnung gemessener Verbrauch	<p>Artikel 3.5 Mengenpreis</p> <p>Artikel 3.5.1</p> <p>Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des am Wasserzähler der Hauptverteilung abgelesenen Verbrauchs (m³), multipliziert mit dem vom Gemeinderat im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (Fr. / m³).</p>																											
Ungemessener Verbrauch	<p>Artikel 3.5.2</p> <p>Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>																											
Bauwasser	<p>Artikel 3.6</p> <p>Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.</p>																											
Spezielle Bedingungen	<p>Artikel 3.7</p> <p>Bei der Wasserabgabe an Grossbezüger, an Betriebe mit hohen Verbrauchsspitzen sowie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz-, oder Saisonmengen können separate Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, deren Bedingungen von dieser Verordnung abweichen.</p>																											

Gebührenfestsetzung
 Artikel 3.8
 Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gebührenpflicht
 Artikel 4.1
 Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Bemessung
 Artikel 4.2
 Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude von Fr. 2'500.—und einer Gebühr pro Kunde von Fr. 2'000.--

Artikel 5 Besondere Verhältnisse

Besondere Verhältnisse
 Artikel 5.1
 Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 6 Zahlungsmodalitäten

Zahlungspflichtig
 Artikel 6.1
 Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Benutzungsgebühren
 Artikel 6.2
 Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Anschlussgebühren
 Artikel 6.3
 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung der Anschlussgebühr zu hinterlegen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Verzugszins, Richtigstellung
 Artikel 6.4
 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen. Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Einsprachen	<p>Artikel 7.1</p> <p>Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeinderates, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 7.2</p> <p>Die neue Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verordnungen aufgehoben.</p>

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19.02.2013

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am